



Schwäbisch Gmünd, 28.11.2017  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 264/2017

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Verwaltungsausschuss**

zur Vorberatung

- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Naturnahe Waldbewirtschaftung – Umsetzung Alt- und Totholzkonzept**

**Anlagen:**

- |   |          |
|---|----------|
| - Kriterien für die Auswahl               | Anlage 1 |
| - Aufstellung der ausgewählten Flächen    | Anlage 2 |
| - Lagepläne                               | Anlage 3 |
| - Auszug aus GR-DS 117/2014/1 – Ziffer 28 | Anlage 4 |

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, auf Basis der bislang ausgewiesenen Dauerbeobachtungsflächen, entsprechend der Flächenaufstellung in Anlage 2 zu.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Im Rahmen der nichthaushaltwirksamen Anträge zum Haushaltsplan 2014 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Antrag auf Erstellung eines Konzeptes zu einer naturnahen Waldnutzung gestellt.

Die Verwaltung hat zu dem Antrag in der GR-DS 117/2014/1 ausführlich Stellung genommen. Ein entsprechender Auszug aus dieser Drucksache ist als Anlage 4 beigefügt.



Im Ergebnis hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 02.07.2014 dem vorgeschlagenen 2-stufigen Konzept dahingehend zugestimmt, dass in der 1. Stufe Beobachtungsflächen bestimmt und diese dann bis zum Ende des Forsteinrichtungswerks (Ende 2020) nicht mehr bewirtschaftet werden. In einem 2. Schritt sollen die Auswahl und Abgrenzung der Flächen im Vorfeld zum Forsteinrichtungswerk 2021 – 2030 nochmals geprüft und mit den gesammelten Erfahrungen bewertet werden.

Ergänzend hierzu hat der Gemeinderat darum gebeten, die Auswahl der Flächen und die Auswahlkriterien (siehe Anlage 1), die zur Bestimmung der Dauerbeobachtungsflächen führen, im Gremium darzustellen und zu erläutern.

Die Vorstellung einer ersten Flächenauswahl erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2014.

Im Verlauf des Sommers 2017 erfolgte eine weitergehende Abstimmung dieser Gebietskulisse mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Ziel war es, die Flächenauswahl auch mit Blick auf eine von der Naturschutzverwaltung zu genehmigende spätere Ökokontooption abzuprüfen. Die Prüfung erfolgte anhand des lt. Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 anerkannten und von der UNB geforderten Standards des Alt- und Totholzkonzepts ForstBW. Dessen Bestandteile sind sogenannte Waldrefugien (entsprechen fachlich weitgehend den Dauerbeobachtungsflächen) sowie sogenannte Habitatbaumgruppen (Gruppen mit ca. 5 bis 15 Bäumen als Trittsteine zwischen den Refugien).

Im Rahmen dieser Abstimmung hat teilweise eine Modifizierung der zuvor ausgewählten Dauerbeobachtungsflächen stattgefunden, da einzelne Flächen für ein Waldrefugium zu klein waren oder nicht den Anforderungen an das Bestandsalter bzw. Aspekten des Waldschutzes und der Verkehrssicherung entsprachen. Dafür wurden andere ausgewiesene Flächen vergrößert.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine einvernehmlich zwischen Unterer Forst- und Naturschutzbehörde flächenscharf abgestimmte Liste von zwölf Refugien vornehmlich im Bereich des Albtraufes mit einer Gesamtfläche von 61,3 ha (vgl. Anlage 2). Ferner sind 66 Habitatbaumgruppen (Gruppen mit ca. 5 bis 15 Bäumen) im Bereich des gesamten Stadtwaldes auszuweisen. Die Auswahl und Markierung wird sukzessive in den nächsten Jahren erfolgen und mit GPS-Koordinaten erfasst.

Die Erfahrungen der vergangenen 3 Jahre mit den Dauerbeobachtungsflächen im Stadtwald Gmünd wie auch mit der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes in anderen Kommunalwäldern legen nahe, eine Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes nicht erst mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerks 2021 - 2030 zu vollziehen.

Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen hat sich bestätigt. Zielkonflikte bzw. Einschränkungen in Bezug auf die übrigen Zielsetzungen bzw. Notwendigkeiten des Betriebsvollzugs des Stadtwaldes (z.B. Arbeitsschutz, Nachbarrecht, Verkehrssicherungspflichten) sind zu vernachlässigen bzw. beherrschbar.

Insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener naturschutzrechtlicher Standards (vgl. § 44 BNatSchG zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten) schafft die vorbeugende Umsetzung dieses Konzeptes Rechtssicherheit für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes. Rechtliche Konformität besteht auch mit Blick auf die FFH-Managementplanung.

Die Refugien Ziffer 8 bis 19 (87 % der Fläche, Revier Weiler i.d.B.) liegen im FFH-Gebiet 7224-342 „Albtrauf Donzdorf-Heubach“. Sie sind als sogenannte Waldlebensraumty-



pen ausgewiesen worden, für die - wie auch für maßgebliche Artenhabitate - ein Verschlechterungsverbot gilt.

Die Ausweisung eines Waldrefugiums hat zur Folge, dass der Wald dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen wird. Wirtschaftlich betrachtet bedeutet dies ein Verzicht auf Holzerlöse, dem auf der Ausgabenseite die Einsparung von Holzaufbereitungskosten sowie eine mögliche Honorierung der stillgelegten Flächen durch eine einmalige Vergütung in Form von Ökopunkten gegenüber stehen.